

# 21 beispielhafte Leistungen im Vergleich BEMA 2011, GOZ 1988, ggf. GOZ 2012 und Bugo-Z von 1965

Sie werden es nicht glauben: 1965 wurde nominal dasselbe Honorar bezahlt, wie heute und in 23 Jahren! Der Beweis!

Nr.	Leistung	Mindest-gebühr in EURO lt. BGH (sh. unten)	GOZ 88-Faktor		GOZ 2012-Faktor		GOZ 88			ggf. GOZ 2012			Honorar		Bugo-Z 1965		
			zur Erreichung des AOK Bayern-Satzes	zur Erreichung des vdek Bayern-Satzes	zur Erreichung des AOK Bayern- Satzes	zur Erreichung des vdek Bayern- Satzes	1-fach	2,3-fach	3,5-fach	1-fach	2,3-fach	3,5-fach	AOK Bayern	vdek Bayern	1-fach	3-fach	6-fach
001	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	13,50 €	2,78	3,06	2,78	3,06	5,62 €	12,93 €	19,67 €	5,62 €	12,93 €	19,67 €	15,60 €	17,20 €	2,56 €	7,67 €	15,34 €
	0010 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- Kiefererkrankungen, einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes																
	01 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen; einschließlich Beratung																
010	Leitungsanästhesie intraoral	9,45 €	2,64	2,91	2,64	2,91	3,93 €	9,05 €	13,77 €	3,93 €	9,05 €	13,77 €	10,40 €	11,47 €	3,07 €	9,20 €	18,41 €
	0100 intraorale Leitungsanästhesie																
	41a Leitungsanästhesie intraoral																
102	Lokale Fluoridierung mit Lack oder Klebe als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung	6,75 €	4,27	4,27	4,27	4,27	2,81 €	6,46 €	9,84 €	2,81 €	6,46 €	9,84 €	12,00 €	12,00 €	1,53 €	4,60 €	9,20 €
	1020 Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zu Kariesvorbeugung und - Behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung																
	IP4 Lokale Fluoridierung der Zähne																
200	Versiegelung von kariessicheren Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	12,15 €	3,16	3,16	3,16	3,16	5,06 €	11,63 €	17,70 €	5,06 €	11,63 €	17,70 €	16,00 €	16,00 €			
	2000 Versiegelung von kariessicheren Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn																
	IP5 Versiegelung von Kariessicheren Zahnfissuren oder Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn																
203	Fröhenzahnbereich	8,77 €	2,37	2,62	2,37	2,62	3,65 €	8,40 €	12,79 €	3,65 €	8,40 €	12,79 €	8,67 €	9,56 €	1,53 €	4,60 €	9,20 €
	störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Pupillenblutung), je Kieferhälfte oder Fröhenzahnbereich																
	störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Fröhenzahnbereich																
205	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, einflächig	20,25 €	3,29	3,63	2,32	2,55	8,43 €	19,39 €	29,51 €	11,97 €	27,53 €	41,90 €	27,73 €	30,58 €	5,11 €	15,34 €	30,68 €
	2050 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig																
	13a Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, einflächig																
209	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig	40,49 €	2,52	2,78	2,54	2,81	16,86 €	38,78 €	59,01 €	16,69 €	38,39 €	58,42 €	42,47 €	46,82 €	7,67 €	23,01 €	46,02 €
	Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, dreiflächig																
	13c Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, dreiflächig																
211	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	51,29 €	2,35	2,60	2,80	3,09	21,36 €	49,12 €	74,75 €	17,93 €	41,23 €	62,75 €	50,27 €	55,42 €			
	Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig																
	einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Fröhenzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante																
218	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	20,25 €	4,01	4,42	4,01	4,42	8,43 €	19,39 €	29,51 €	8,43 €	19,39 €	29,51 €	33,80 €	37,26 €	10,23 €	30,68 €	61,36 €
	2180 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone																
	plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren, zweiflächig																
231	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung oder Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	19,57 €	2,34	2,34	2,34	2,34	8,15 €	18,74 €	28,52 €	8,15 €	18,74 €	28,52 €	19,05 €	19,05 €	4,09 €	12,27 €	24,54 €
	2310 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers, einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz																
	24a Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen – Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen																

		2,4-fach				1-fach	2,3-fach	3,5-fach	1-fach	2,3-fach	3,5-fach			1-fach	3-fach	6-fach	
<b>300</b>	<b>Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats</b>	9,45 €	2,20	2,43	2,20	2,43	3,93 €	9,05 €	13,77 €	3,93 €	9,05 €	13,77 €	8,67 €	9,56 €	2,05 €	6,14 €	12,27 €
	3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats																
	43 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung																
<b>302</b>	<b>Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes</b>	36,44 €	2,28	2,52	2,28	2,52	15,17 €	34,90 €	53,11 €	15,17 €	34,90 €	53,11 €	34,67 €	38,22 €	6,14 €	18,41 €	36,81 €
	3020 Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes																
	45 Entfernung eines tief frakturierten Zahnes einschließlich Wundversorgung																
<b>303</b>	<b>Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantates durch Osteotomie</b>	47,24 €	2,56	2,82	2,56	2,82	19,67 €	45,24 €	68,85 €	19,67 €	45,24 €	68,85 €	50,27 €	55,42 €	10,23 €	30,68 €	61,36 €
	3030 Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie																
	47a Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung																
<b>304</b>	<b>Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie</b>	72,89 €	2,23	2,46	2,23	2,46	30,35 €	69,80 €	106,22 €	30,35 €	69,80 €	106,22 €	67,60 €	74,53 €	15,34 €	46,02 €	92,03 €
	3040 Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie																
	48 Entfernung eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeimes oder impaktierten Wurzelrestes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung																
<b>307</b>	<b>Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebes, als selbstständige Leistung</b>	6,07 €	3,43	3,78	3,43	3,78	2,53 €	5,82 €	8,85 €	2,53 €	5,82 €	8,85 €	8,67 €	9,56 €	2,56 €	7,67 €	15,34 €
	3070 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbstständige Leistung																
	Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes																
<b>321</b>	<b>Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	18,90 €	5,29	5,83	5,29	5,83	7,87 €	18,10 €	27,54 €	7,87 €	18,10 €	27,54 €	41,60 €	45,86 €	10,23 €	30,68 €	61,36 €
	3210 Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich																
	57 Beseitigung störender Schleimhautbänder, Muskelansätze oder eines Schlotterkammes im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte, je Sitzung																
<b>324</b>	<b>Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	74,24 €	3,36	3,71	3,36	3,71	30,91 €	71,09 €	108,19 €	30,91 €	71,09 €	108,19 €	104,00 €	114,66 €	30,68 €	92,03 €	184,07 €
	3240 Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen																
	59 Mundboden- oder Vestibulumplastik im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte																
<b>403</b>	<b>Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</b>	4,72 €	4,41	4,86	4,41	4,86	1,97 €	4,52 €	6,88 €	1,97 €	4,52 €	6,88 €	8,67 €	9,56 €	4,09 €	12,27 €	24,54 €
	4030 Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich																
	106 Beseitigung scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung																
<b>404</b>	<b>Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung</b>	6,07 €	4,82	4,82	4,82	4,82	2,53 €	5,82 €	8,85 €	2,53 €	5,82 €	8,85 €	12,19 €	12,19 €	4,09 €	12,27 €	24,54 €
	4040 Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung																
	89 Beseitigung grober Artikulation- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken																
2004 hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 25.10.2004, 1 BvR 1437/02, festgestellt, dass aufgrund der Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes seit 1988 der Gebührenrahmen nur noch eingeschränkt genutzt werden kann:																	
„Zwar stehe für überdurchschnittliche Fälle nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stelle (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen“ sei. Die im Regelfall nur schmale Marge schade jedoch nicht, „weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen könne.“																	
Die „schmale Marge“ zwischen 2,4 und 3,5 deckt wohl nur einfache bis mittelschwere Behandlungsfälle ab. Für schwierige und zeitaufwändige Behandlungen ist es daher konkludent notwendig, im Vorfeld eine abweichende Vereinbarung §2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen.																	
Die obige Tabelle nennt 21 häufige Leistungen und zeigt die laut BGH „schmale Marge“ von Steigerungsfaktor 2,4 bis 3,5 in Euro. Anhand Ihrer individuellen Kalkulation können sie einfach ausrechnen, welche planbaren Behandlungen individuell eine abweichende Vereinbarung nach §2 Abs. 1 und 2 GOZ, die bekanntlich nur vor der Behandlung getroffen werden kann.																	